

Blick ins Ausland

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln informiert in einer losen Serie von Kurzbeiträgen über aktuelle Entwicklungen in den Anwaltschaften aus dem benachbarten Ausland.

Österreich: Für Konzipienten wird es teuer

Die Änderung des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes zur nicht-territorialen Selbstverwaltung (BGBl. I Nr. 2/2008) hat zu Reformen des Anwaltsrechts geführt. Das neue Bundes-Verfassungsgesetz garantiert die autonome Selbstverwaltung von Berufsgruppen wie zum Beispiel Rechtsanwälten. Das Prinzip der Selbstverwaltung wurde durch die Verfassungsänderung konstitutionell abgesichert. Daraufhin führte das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2010 (BGBl. I Nr. 141/2009) zu umfassenden Änderungen in der österreichische Rechtsanwaltsordnung („RAO“), die vor allem die Anwaltsausbildung und das Wahlrechtssystem der Anwaltskammer betrafen.

§ 22 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 RAO weisen dem Anwaltsanwärter („Konzipient“) einen neuen Status zu, indem sie die Kammermitgliedschaft auf den Berufsanwärter ausdehnen. Auch soll der Konzipient bei den Kammerwahlen und Entscheidungen der Disziplinarorgane mitwirken. Wegen seines Ausbildungsstatus steht dem Anwaltsanwärter aber nur ein halbes Wahlrecht zu. In den Kammer- und Disziplinarorganen müssen die Berufsanwälter durch eine bestimmte Mindestanzahl repräsentiert sein.

Diese Neuregelungen dürften für manche Konzipienten zu einer kostspieligen Angelegenheit werden, da mit der Kammermitgliedschaft eine Beitragspflicht verbunden ist. Dabei soll der Beitrag des Rechtsanwaltsanwärters die Hälfte des tatsächlich von einem österreichischen Rechtsanwalt zu erbringenden Beitrags nicht übersteigen (§ 27 Abs. 2 RAO). Derzeit veranschlagt die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer bereits einen Grundbeitrag in Höhe von 640 Euro, der vierteljährlich zu entrichten ist. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge zum Vertrauensschadenfond und Prämien für die Großschadenhaftpflichtversicherung. In einer Plenarversammlung im April 2010 brachten die Berufsanwälter der Wiener Rechtsanwaltskammer zwar den Vorschlag ein, den neuen Kammerbeitrag auf ihre Arbeitgeber abzuwälzen. Der Vorschlag verfehlte jedoch die notwendige Mehrheit. Die Rechtsanwaltsordnung sieht die erstmalige Festsetzung von Kammerbeiträgen für Konzipienten ab dem 1. Januar 2011 vor.

Weitere Neuregelungen wurden für das Wahlrechtssystem der Kammer erlassen. In der Vergangenheit hatte die persönliche Anwesenheitspflicht der Kammermitglieder bei Wahlen und Abstimmungen dazu geführt, dass nur wenige Mitglieder ihr Stimmrecht ausübten. Aus diesem Grund wurden die regionalen Kammern ermächtigt, fakultativ die Briefwahl einzuführen (§ 27 Abs. 1 RAO). Hiervon macht zum Beispiel die Wiener Rechtsanwaltskammer ab 2011 Gebrauch. Darüber hinaus sollen die Delegierten der regelungsbefugten „Vertretersammlung“ nur noch direkt durch alle Kammermitglieder gewählt werden (§ 27 Abs. 1 RAO). (SL)

Schweiz: Kein Unternehmensjuristengesetz

Im Juni 2010 musste die schweizerische Regierung ihre Pläne für ein Unternehmensjuristengesetz aufgeben, das eine neue juristische Berufsgruppe, den Unternehmensjuristen, geschaffen hätte. Der Gesetzesentwurf aus dem Frühjahr 2009 hatte eine fakultative Berufsregelung für Personen vorgesehen, die in Unternehmen rechtsberatend oder forensisch tätig sind und sich in einem Anstellungsverhältnis mit einem Nicht-Rechtsanwalt befinden. Den Rechtsberatern sollte damit die freiwillige Eintragung in ein kantonales Register ermöglicht werden, womit die registrierten Rechtsberater zwar einen im Vergleich zu anderen juristischen Rechtsberufen, nur eingeschränkt privilegierten Status, im Gegenzug aber mehr berufliche Unabhängigkeit von ihrem Arbeitgeber bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten hätten.

Während der Gesetzesentwurf bei Wirtschaftsverbänden als Stärkung in das Vertrauen in die unternehmensinterne Rechtsberatung gewertet wurde und auf rege Zustimmung stieß, lehnten die Mehrheit der schweizerischen Kantone den Vorschlag ab. Einige Kantone begründeten ihre Ablehnung damit, dass die Registerführung und Disziplinaufsicht über die Unternehmensjuristen zu hohen finanziellen und administrativen Mehraufwand sowie zur Erschwerung und Verlängerung von verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichen Verfahren führen würden. Sie wiesen auch darauf hin, dass die berufliche Unabhängigkeit von Rechtsberatern dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Arbeitgebers widersprechen würde. Darüber hinaus wurde die Notwendigkeit eines Spezialgesetzes bestritten und die Überregulierung kritisiert. Aus diesen Gründen hat sich der schweizerische Bundesrat entschieden, die Ausarbeitung des Unternehmensjuristengesetzes nicht weiter zu verfolgen. (SL)

Frankreich: Reform der beruflichen Spezialisierung und Fortbildung

Im November 2009 setzte der Rat der französischen Anwaltskammer Conseil National des Barreaux („CNB“) eine Reform der beruflichen Spezialisierung und Fortbildungspflicht in Gang. Damit soll eine homogene Regulierung im Bereich der anwaltlichen Weiterbildung erreicht werden, die bislang autonom in den Ausbildungszentren der regionalen Anwaltskammern durchgeführt wurde. Die Änderungsvorschläge des CNB wurden von der Generalversammlung der französischen Rechtsanwälte am 12. und 13. März 2010 angenommen.

Ab dem 1. Januar 2011 können französische Rechtsanwälte zwischen 30 statt wie bislang 15 Rechtsmaterien zur Spezialisierung wählen. Strikter wird in Zukunft die Vergabe von Spezialisierungszertifikaten gehandhabt werden. Während französische Rechtsanwälte bisher eine unbestimmte Anzahl an Zertifikaten erwerben durften, begrenzte die Generalversammlung in ihrem Beschluss die zulässige Höchstanzahl an Spezialisierungszertifikaten auf zwei Spezialisierungen pro Rechtsanwalt.

Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln ist eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des DAV, der BRAK und der BNotK und wird von der Hans-Soldan Stiftung mitgefördert.
Direktor: Prof. Dr. Martin Henssler. Adresse: Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln,
Tel. 0221-4702935, Fax: 0221-4704918, www.anwaltsrecht.org.
